

Anlage 3

Text für Anschreiben an die Stadt Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hauck,

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wurde am 22.06.2011 vom Stadtrat und am 12.09.2011 vom Kreistag beschlossen. Die Genehmigung durch ADD erfolgte am 09.11.2011. Am 20.12.2011 wurde sie in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung bedürfen Änderungen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wie Ihnen per Email am 21.04.2022 mitgeteilt wurde hat die Härting GmbH zum 18.11.2021 Ihren Schlachtbetrieb eingestellt. Die auf den Betrieb Härting GmbH entfallenden Stückzahlen stellten die überwiegende Schlachttätigkeit im Stadtgebiet dar.

Für die Fleischschau verbleiben künftig die Wildschweine und Wildwiederkäuer (bei Auffälligkeiten), die Hausschlachtungen sowie das Gehegewild. Zusätzlich kann es zur Trichinenprobenentnahme bei den von nicht beliebigen Jägern erlegten Wildschweinen kommen.

Der Wegfall der Gebühreneinnahmen aus der Härting GmbH macht eine Satzungsänderung erforderlich.

Eine Änderung der Gebührenhöhe für Hygienekontrollen der städtischen Zerlegebetriebe (Spötzl, Espensteig und I. & V. Kuhn, Mannheimer Str.) ergibt sich aus der Satzungsänderung nicht.

Daher wurde in der o.a. Email auch mitgeteilt, dass beabsichtigt ist neben der Satzungsänderung (separate Zuleitung) auch den Kostenersatz (§ 3 der Zweckvereinbarung) neu zu fassen.

Folgende Fassung ist beabsichtigt und mit den zuständigen Gremien abzustimmen:

§ 3 Kostenersatz (neu)

1. Für die Wahrnehmung der nach § 1 Nr. 1 und 2 übertragenen Aufgaben zahlt die Stadt Kaiserslautern an den Landkreis Kaiserslautern jährlich, beginnend ab 01.01.2022, eine Pauschale in Höhe von 8.600 Euro.
2. Für die Leistungen des § 1 Ziffer 3 bis zu einer Höhe von 20 Stunden pro Jahr, erhält der Kreis eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.400 Euro. Wird eine Überschreitung der Stundenzahl aus entsprechendem Anlass erforderlich, erfolgt gesonderte Abrechnung nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen in Bezug auf Personal- und Sachkosten.
3. Die jährliche Gesamtpauschale in Höhe von 10.000 Euro ist an den Kreis in zwei Teilbeträgen von jeweils 5.000 Euro zum 01.01. und zum 01.07. zu zahlen.

Daneben wird in § 1 Nr. 2 der Vereinbarung die nicht mehr gültige Rechtsgrundlage (VO (EG) Nr. 882/2004) durch die derzeit geltende VO (EU) 2017/625 ersetzt.